
Werkleiter: Herr Hurtenbach
Sachbearbeiter: Frau Roos (Tel. 02641 975 5268)
Aktenzeichen: AWB-400-3
Vorlage-Nr.: AWB/006/2024

Tagesordnungspunkt

| Beratungsfolge: | Sitzung am: | ö/nö: | Zuständigkeit: |
|--|--------------------|--------------|-----------------------|
| Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes | 25.11.2024 | öffentlich | Vorberatung |
| Kreistag | 13.12.2024 | öffentlich | Entscheidung |

**Zustimmung zur Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahre 2025-2027
für die Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AÖR**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt seine Zustimmung zur Auftragsvergabe an die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, über die Durchführung der Abschlussprüfungen der Jahre 2025-2027 der AWB Kreis Ahrweiler AÖR durch den Verwaltungsrat.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 86 der Gemeindeordnung (GemO) unterliegen kommunale Einrichtungen, die nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVo) zu verwalten sind, einer überörtlichen Prüfungspflicht. Dies gilt nach § 89 Gemeindeordnung (GemO) u.a. auch für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Mit der Prüfung ist nach § 89 GemO und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 ein sachverständiger, erfahrener Abschlussprüfer im Sinne des § 316 ff Handelsgesetzbuch zu beauftragen. Die Bestellung soll sich auf mindestens drei und auf höchstens sechs Jahre erstrecken. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Aufgabe der Prüfung ist, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes festzustellen. Außerdem sind die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

Die Vergütung des Abschlussprüfers erfolgt nach dem Zeitaufwand entsprechend der Honorarordnung für die Pflichtprüfung kommunaler Betriebe. Dies bedeutet, dass diese Regelung für alle Wirtschaftsbüros verbindlich anzuwenden ist und daher keine Gesellschaft Kostenvorteile haben könnte. Das Zeithonorar bemisst sich seit dem 01.01.2000 nach der Qualifikation des eingesetzten Prüfers und der geleisteten Arbeitszeit. Hinzu kommen ein Tagegeld sowie die Erstattungen der Fahr- und Nebenkosten entsprechend der reisekostenrechtlichen Bestimmungen für Beamte des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR übernimmt zum 01.01.2025 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als eigenständiger Rechtsträger die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Entsprechend muss das in der Schlussbilanz 2024 des Eigenbetriebs festgestellte Vermögen in die Eröffnungsbilanz der AöR übertragen werden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, den Auftrag für die Abschlussprüfung der Jahre 2025 bis einschließlich 2027 zu erteilen und bittet um entsprechende Zustimmung des Kreistages nach § 8 lit. g) der Anstaltssatzung für die Abfallwirtschaftsbetrieb Ahrweiler AöR vom 21.10.2024.

Cornelia Weigand
Landrätin

